Rahmentarifvertrag zur sozialen Absicherung im Falle von Privatisierungen

Zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatskommission für das Personalwesen

einerseits.

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Weser-Ems –

andererseits

diese zugleich handelnd für

die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bremen und die Gewerkschaft Eiziehung und Wissenschaft, Landesverband Bremen

wird für den Fall von Betriebsübergängen gemäß § 613 a BGB zur Absicherung bzw. Regelung der Arbeitsbedingungen der auf andere Rechtspersonen übergehenden Angestellten. Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden (nachstehend "Arbeitnehmer" genannt) des bremischen öffentlichen Dienstes folgender Tarifvertrag vereinbart:

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tariffertrag gilt für alle Arbeitnehmer des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die im Wege des Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB auf andere Rechtspersonen übergehen.
- Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die unter den Tarifvertrag vom 24. April 1997 fallenden Arbeitnehmer der Bremer Entsorgungsbetriebe, die unter die Tarifverträge vom 4. Juni 1998 fallenden Arbeitnehmer der ID Bremen und des Grundstücksamtes sowie die unter die Tarifverträge vom 25. Januar 1999 fallenden Arbeitnehmer des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die auf die Baumanagement Bremen GmbH, die Bremische Hafengesellschaft mbH, die Kulturmanagement Bremen GmbH sowie die Bremen Marketing GmbH im Wege des Betriebsüberganges gemäß §1613 a BGB übergehen.

Abschnitt II

§ 2 Ubernahme der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

- (1) Die anderen Rechtspersonen treten am Tage des Betriebsübergangs in die Arbeitsund Ausbildungsverhältnisse ein, die vorab durch das Land oder die Stadtgemeinde
 Bremen unter Wahrung der Rechte der zuständigen Personalvertretung nach dem
 Bremischen Personalvertretungsgesetz jeweils mit der anderen Rechtsperson zum
 Übergang auf die Rechtsperson in einem Personalüberleitungsvertrag festgelegt
 worden sind Das Widerspruchsrecht des einzelnen Arbeitnehmers nach § 613 a
 BGB bleibt hervon unberührt.
- (2) In dem Personalüberleitungsvertrag wird ferner festgelegt, daß die andere Rechtsperson alle Besitz- und Rechtsstände der zu ihr wechselnden Arbeitnehmer einschließlich der Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Tätigkeits- und Bewährungszeiten nach Maßgabe dieses Tarifvertrages anerkennt.
- (3) Im Falle des Widerspruchs nach Absatz 1 Satz 2 ist eine Personalüberlassung an eine andere Rechtsperson nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer.
- (4) Das Land und die Stadtgemeinde Bremen verpflichten sich, sicherzustellen, daß die anderen Rechtspersonen gegenüber den am Tage des Betriebsübergangs beschäftigten kündearen Arbeitnehmern keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

§ 3 Rückkehrrecht

- (1) Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der anderen Rechtsperson steht den am Tage des Betriebsübergangs beschäftigten Arbeitnehmern ein Rückkehrrecht zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen zu. Das Rückkehrrecht zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen kann auch durch ein entsprechendes Beschäftigungsangebot bei einer anderen bremischen Eigengeseilschaft erfüllt werden. In diesem Fall werder die betroffenen Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen materiell so gestellt, als ob sie zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen zurückgekehrt wären
- (2) Die bei der anderen Rechtsperson zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden bei einer Rückkehr zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen so angerechnet, wie sie anzurechnen wären, wenn das Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst fortgesetzt worden wäre.
- (3) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlaß der Wahrnehmung des Rückkehrrechts sind ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu Absatz 1: Dem Konkurs oder der Liquidation der anderen Rechtsperson ist im Falle einer öffentlichrechtlichen Rechtsperson die Auflösung oder Stillegung dieser Rechtsperson gleichzusetzen.

Abschnitt III

§ 4 Zusatzregelungen zum Betriebsübergang

- A. Betriebsübergang auf eine durch das Land und/oder die Stadtgemeinde Bremen mehrheitlich beherrschte und nicht tanfvertraglich gebundene private Rechtsperson
- (1) Das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind verpflichtet, durch Aufnahme in die Gesellschaftsverträge oder Satzungen sicherzustellen, daß die private Rechtsperson durch Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bremen e. V. für ihre Arbeitnehmer eine Tarifbindung an das von der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) vereinbarte Tarifrecht und das jeweils geltende ergänzende bezirkliche Tarifrecht des KAV Bremen e. V. durch den Abschluß eines entsprechenden Überleitungstarifvertrages herstellt.
- Die Parteien dieses Tarifvertrages sind sich einig, in den nach Abs. 1 abzuschließenden Überleitungstarifvertrag die Regelung aufnehmen zu lassen, daß bei der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 in der jeweils geltenden Fassung gilt, soweit nicht die Geitung des Bremischen Rühelonagesetzes vom 6. September 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung gegeben ist.
- (3) Die Parteien dieses Tarifvertrages sind sich einig, in den nach Abs. 1 abzuschließenden Überleitungstarifvertrag eine Regelung aufnehmen zu lassen, die die vertragschließenden Parteien des Überleitungstarifvertrages und die Parteien des bezirklichen Tarifrechts verpflichtet, Tarifverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, spätestens bis zum 31. Dezember des auf den Abschluß des Überleitungstarifvertrages folgenden Jahres eine auf die Bedürfnisse der privaten Rechtspersonen abgestimmte und die sozialen Belange der Arbeitnehmer berücksichtigende Weiterentwicklung des Tarifrechts zu vereinbaren.
- B. Betriebsübergang auf eine durch das Land und/oder die Stadtgemeinde Bremen mehrheitlich beherrschte und tarifvertraglich gebundene private Rechtsperson
- (1) Das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind verpflichtet, durch Aufnahme in die Gesellschaftsverträge oder Satzungen sicherzustellen, daß die private Rechtsperson für die im Wege des Betriebsüberganges zu ihr übergehenden Arbeitnehmer einen ergänzenden Tarifvertrag abschließt, der die Weitergeltung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwatungen und Betriebe (BMT-G) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge unter Einbeziehung der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 2 und 4 vorsieht.
- (2) Absatz 1 get nicht, soweit für die bei der privaten Rachtsperson beschäftigten Arbeitnehmer das im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder das im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltende Tariffecht tarifvertraglich vereinbart ist. In diesem Fall ist lediglich die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 zusätzlich tarifvertraglich zu vereinbaren.

(3) Abs. 1 gilt femer nicht, soweit bei der privaten Rechtsperson günstigere tarifvertragliche Regelungen bestehen. In diesem Fall ist lediglich die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 zusätzlich tarifvertraglich oder, soweit dies nicht möglich ist, einzelarbeitsvertraglich zu vereinbaren.

Protokollnotiz zu Absatz 3: Ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, ist zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vor dem Betriebsübergang einvernehmlich festzustellen.

§ 5 Mitbestimmung. Weitergeltung von Dienstvereinbarungen

- Das Land und die Stadtgemeinde Bremen verpflichten sich, in den Fällen des § 4 sicherzustellen, daß bis zur Neubildung eines Betriebsrates, längstens jedoch für 6 Monate, die jeweilige Personalvertretung nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz übergangsweise die Rechte des Betriebsrats nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bei den privaten Rechtspersonen wahrnimmt, wenn bei der privaten Rechtsperson kein Betriebsrat besteht.
- (2) Das Land und die Stadtgemeinde Bremen verpflichten sich, in den Fällen des § 4 sicherzustellen, daß die privaten Rechtspersonen die zum Zeitpunkt des Betriebsüberhangs bestehenden Dienstvereinbarungen als Betriebsvereinbarungen nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes weiterhin bis zum Abschluß neuer Regelungen, längstens jedoch für 2 Jahre, anwenden. Diese Verpflichtung entfällt soweit bei den privaten Rechtspersonen Betriebsvereinbarungen bestehen, die den gleichen Regelungsgegenstand betreffen.

§ 6 Frauenförderung bei den privaten Rechtspersonen

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen verpflichten sich, in den Fällen des § 4 sicherzustellen, daß die privaten Rechtspersonen Regelungen zur Frauenförderung (Frauenförderpian Frauenbeauftragte) abschließen.

§ 7 Aufsichtsräte bei einem Betriebsübergang auf eine Eigengesellschaft des Landes und/oder der Stadtgemeinde Bremen

- (1) Das Land und die Stadtgemeinde Bremen verpflichten sich, in den Fällen des § 4 bei einem Betriebsübergang auf eine Eigengesellschaft des Landes und/oder der Stadtgemeinde Bremen durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag sicherzusteilen, daß bei der privaten Gesellschaft ein Aufsichtsrat entsprechend der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gebildet wird.
- (2) Bei einem Betriebsübergang auf eine durch das Land und/oder die Stadtgemeinde Bremen heu gegründete Eigengesellschaft werden die Arbeitnehmervertreter für die erste Amtszeit des Aufsichtsrates auf Vorschlag der jeweiligen Personalvertretung von der Gesellschafterversammlung bestellt.

Abschnitt IV

GESAMT-PR-BREMEN

§ 8 Schlußbestimmungen

- Die Verpflichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus § 2 Abs. 4, § 5 (1) Abs. 1 und 2 und § 6 sind in den Fällen des § 4 dadurch zu erfüllen, daß sie in die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der privaten Rechtspersonen eine Verpflichtung zum Abschluß entsprechender Tarifverträge aufnimmt. Die Gesellschaftsverträge oder Satzungen sind der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Weser-Ems, mindestens zwei Wochen vor dem Antrag auf Eintragung in das jeweilige Register des Amtsgerichts vorzulegen.
- Sollten Tatpestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch die-(2) sen Tarifvertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien dieses Tanfvertrages, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen deses Vertrages entspricht.
- Sofern eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollte, wird davon die (2) Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien dieses Tarifvertrages verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

- Dieser Tarifyertag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. (1)
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2003, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Nachwirkung der Regelungen dieses Tarifvertrages wird für solche Privatisierungsmaßnahmen ausgeschlossen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist vollzogen warden.

Bremen, den 25 Januar 1999

Senatskommission für das Personalwesen

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Bezirksverwaltung Weser-Ems -

astoleran Jamen

Anlage 1

Für die Bildung von Aufsichtsräten nach § 7 Abs. 1 diese Tarifvertrages gilt hinsichtlich der Vertretung der Arbeitnehmer folgendes:

- 1. Bei privaten Rechtspersonen mit 5 bis 20 Arbeitnehmern wird 1 Arbeitnehmer in den Aufsichtsret gewählt.
- 2. Bei privaten Rechtspersonen mit 21 bis 150 Arbeitnehmern muß der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.
- 3. Bei privaten Rechtspersonen mit mehr als 150 Arbeitnehmern muß der Aufsichtsrat zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen.